



Informationen zur Borkenflechte (*Impetigo contagiosa*)

LANDRATSAMT
ERDING

Fachbereich 51 - Gesundheitswesen

Merkblatt für Kindergärten und Schulen

1. *Borkenflechte (Impetigo contagiosa) – was ist das?*

- Die Borkenflechte ist eine sehr ansteckende Hautinfektion, die gehäuft im Kindesalter auftritt.
- Sie wird durch Bakterien (Streptokokken und Staphylokokken) ausgelöst. Die Inkubationszeit beträgt 2 bis 10 Tage. Eine Impfung steht nicht zur Verfügung.

2. *Wie kann man sich anstecken?*

- Die Krankheit vor allem durch direkten Kontakt von Mensch zu Mensch (Hautkontakt) oder über kontaminierte Gegenstände (Schmierinfektion) übertragen.
- Begünstigt wird das Eindringen der Erreger durch eine vorbestehende Schädigung der Haut, z.B. Ekzeme, Abschürfungen oder Neurodermitis.
- Eine vergangene Infektion schützt nicht vor einer erneuten Ansteckung.

3. *Was sind die Symptome?*

- Borkenflechte ist eine oberflächliche Hautinfektion, die häufig im Gesicht (insbesondere um Mund und Nase) und an den Beinen auftritt. Es bildet sich ein rötlicher Ausschlag mit flüssigkeits- oder eitergefüllten Blasen, die aufbrechen und dann zu typischen honiggelben Verkrustungen führen.
- Wenn diese Blasen platzen oder aufgekratzt werden, setzen sie den Erreger frei, dadurch wird eine Übertragung auf andere Hautstellen und Mitmenschen begünstigt.
- Die Patienten machen in der Regel keinen kranken Eindruck. Manchmal kommt es begleitend zu Fieber und angeschwollenen Lymphknoten. Im Normalfall heilt die Erkrankung folgenlos ab.

4. *Wie wird die Borkenflechte behandelt?*

- Da die Erkrankung hochinfektiös ist, sollte sie frühzeitig ärztlich behandelt werden.
- Je nach Schwere der Erkrankung wird der Arzt ein lokales Antibiotikum bzw. ein Antibiotikum zum Einnehmen verordnen. Die Behandlung mithilfe eines Antibiotikums verkürzt sowohl die Zeit, in der Patienten ansteckungsfähig sind, als auch die Gefahr von Komplikationen.

5. *Wie kann eine Ansteckung vermieden werden?*

- Allgemeine Hygienemaßnahmen können die Ansteckungsgefahr reduzieren:
- Ein direkter Haut- bzw. Körperkontakt mit erkrankten Personen und infizierten Gegenständen (z.B. Kleidung) sollte vermieden werden.
- Infizierte Kleidung oder Handtücher sollten mit mindestens 60 Grad gewaschen werden.
- Waschen Sie auch zu Hause die Hände häufig gründlich mit Seife.
- Wenn sie selbst erkrankt sind, vermeiden Sie es, die Wunden zu berühren oder an wunden Stellen zu kratzen, um eine Ausbreitung zu verhindern. Besonders bei Kindern empfiehlt es sich, die Fingernägel kurz zu schneiden, um die Folgen des Kratzens zu reduzieren.

6. Was muss bei der Borkenflechte beachtet werden?

- Liegt ein Erkrankungsfall bzw. der Verdacht auf eine Erkrankung vor, so haben Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen gem. §34 IfSG unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
- Eine Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann im Regelfall 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie oder nach Abheilung der betroffenen Hautareale erfolgen. Die Abheilung kann unbehandelt bis zu 3 Wochen oder sogar länger dauern.
- Ein Ausschluss von Kontaktpersonen ohne Krankheitszeichen ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 08122/58-1433 zur Verfügung.

Ihr Gesundheitsamt Erding

Die dargestellten medizinischen Inhalte sollen als Hilfestellung dienen. Die Erkenntnisse in der Medizin unterliegen einem stetigen Wandel. Das Team des Gesundheitsamts versucht, alle Merkblätter zum Infektionsschutz aktuell zu halten, dennoch können sich Änderungen in den fachlichen Empfehlungen ergeben. Druckfehler und Falschinformationen können nie vollständig ausgeschlossen werden. Deswegen beachten Sie bitte, dass die medizinische Verantwortung weiterhin bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten liegt und sich diese nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und den Angaben der Packungsbeilagen von Medikamenten halten müssen. Verordnungen erfolgen immer in eigener ärztlicher Verantwortung.

Quellen:

RKI Ratgeber Streptococcus pyogenes Infektionen (Stand: 01.02.2024)

LGL Empfehlungen zur Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen 2024